



Weisung zur Berg- und Alpverordnung (BAIV, SR 910.19) bezüglich der Kontrolle auf Betrieben der Primär- produktion

vom 24. Juni 2013

Zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Verordnungstexte, welche erläutert werden, *kursiv* dem Erläuterungstext vorangestellt.

Die Weisung richtet sich an die mit der Kontrolle, der Zertifizierung und mit dem Vollzug beauftragten Instanzen und bezweckt eine einheitliche Anwendung der Verordnungsbestimmungen.

1. Herkunft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Bezeichnung „Berg“

Artikel 4 Absatz 1

Die Bezeichnung «Berg» darf nur verwendet werden, wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis aus dem Sömmerungsgebiet nach Artikel 1 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ oder aus dem Berggebiet nach Artikel 1 Absatz 3 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 stammt.

Die Bezeichnung „Berg“ darf für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn das Erzeugnis entweder aus dem Berggebiet oder aus dem Sömmerungsgebiet stammt. Bei der Umsetzung der BAIV wird zwischen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse unterschieden.

a) Pflanzliche Erzeugnisse

Bei pflanzlichen Erzeugnissen muss die Produktion auf einer Fläche im Berggebiet nach Artikel 1 Absatz 2 bzw. Absatz 3 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung oder im Sömmerungsgebiet erfolgen. Ein Betrieb, der sowohl über Flächen im Berggebiet als auch im Talgebiet verfügt, darf die Bezeichnung „Berg“ nur für diejenigen pflanzlichen Erzeugnisse verwenden, die effektiv auf einer Fläche im Berggebiet oder im Sömmerungsgebiet produziert worden sind.

b) Tierische Erzeugnisse

Bei der Produktion von tierischen Erzeugnissen ist die Gebietszugehörigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 5 der landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung ausschlaggebend. Ein Betrieb, welcher gemäss landwirtschaftlicher Zonenverordnung dem Berggebiet zugeteilt ist, kann somit seine tierischen Erzeugnisse uneingeschränkt mit der Bezeichnung „Berg“ kennzeichnen. Umgekehrt darf ein dem Talgebiet zugeordneter Betrieb für seine tierischen Erzeugnisse die Bezeichnung „Berg“ nicht verwenden, allenfalls mit Ausnahme von denjenigen Erzeugnissen, welche in einer eigenständigen Produktionsstätte im Berggebiet erzeugt wurden (siehe Betriebsformen).

¹ SR 912.1

Zusätzlich gilt:

- Für rauhfuttermittelverzehrende Nutztiere sind die Fütterungsvorschriften gemäss Artikel 5 anzuwenden.
- Bei nicht raufuttermittelverzehrenden Nutztieren muss der Standort der Tierhaltung im Berggebiet liegen.
- Für alle Schlachttiere gelten die Haltungsvorschriften gemäss Artikel 6 Absatz 1.

c) Betriebsformen

Gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998² werden verschiedene Betriebs- und Gemeinschaftsformen definiert. Diese können möglicherweise landwirtschaftliche Nutzfläche oder Produktionsstätten sowohl im Tal- als auch im Berggebiet haben. Um eine einheitliche Beurteilung gemäss BAIV sicherzustellen, ist bei diesen Betriebsformen folgendermassen vorzugehen:

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten: Die Produktionsstätten eines Betriebes werden separat entweder dem Berg- oder dem Talgebiet zugeteilt. Für mehrstufige Betriebe bedarf es keiner weiteren Regelung.

Betriebsgemeinschaften: Eine Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb und wird entweder dem Berg- oder dem Talgebiet zugeteilt. Sie kann mehrere Produktionsstätten aufweisen.

Betriebszweiggemeinschaften: Betriebszweiggemeinschaften werden als zwei Betriebe behandelt.

Tabelle: Übersicht über die Anforderungen an die Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Berg“

	Zuteilung der Fläche	Zuteilung des Betriebes* / Standort der Tierhaltung
Pflanzliche Erzeugnisse	Berg- oder Sömmerungsgebiet	Nicht relevant
Tierische Erzeugnisse von raufuttermittelverzehrenden Nutztieren	70% der Futtermittelration von Flächen aus dem Berg- oder dem Sömmerungsgebiet	Zuteilung des Betriebes: Berggebiet
Tierische Erzeugnisse von nicht raufuttermittelverzehrenden Nutztieren	Nicht relevant	Zuteilung des Betriebes: Berggebiet, Standort der Tierhaltung im Berg- oder Sömmerungsgebiet

* Es kann sich auch um eine Produktionsstätte gemäss Bst. c) handeln.

² SR 910.91

2. Herkunft der Futtermittel für Wiederkäuer bei der Bezeichnung „Berg“

Artikel 5 Absatz 1

Die Bezeichnung «Berg» darf für tierische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn mindestens 70 Prozent der Futtermittelration für Wiederkäuer, bezogen auf die Trockensubstanz, aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen.

Mindestens 70 Prozent der Futtermittelration für Wiederkäuer müssen aus dem Berggebiet stammen. Die Futtermittelration setzt sich aus dem betriebseigenen Futter von Flächen aus dem Berggebiet und dem zugekauften Futter aus dem Berggebiet zusammen. Ist eine Berechnung erforderlich, gelten als Mengennachweis für die Berechnung die Erntemengen gemäss der Wegleitung Suisse-Bilanz sowie Lieferscheine und Rechnungen von zugekauftem Futter.

3. Spezielle Anforderungen an die Kontrolle

Artikel 12 Absätze 1, 3 und 4

¹ *In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle zwei Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren.*

³ *Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, bei Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle zwölf Jahre, kontrolliert wird.*

⁴ *Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ist im Rahmen der Zertifizierung der Erzeugnisse bei Betrieben entlang der ganzen Wertschöpfungskette zusätzlich risikobasiert zu kontrollieren.*

Die Kontrolle von Betrieben der Primärproduktion kann in folgenden Fällen auf administrativem Weg durchgeführt werden:

- Auf Betrieben, die pflanzliche Erzeugnisse herstellen und deren landwirtschaftliche Nutzfläche sich gesamthaft im Berggebiet befindet;
- auf Betrieben, welche tierische Erzeugnisse herstellen. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die Fütterungsvorschriften gemäss Artikel 5 überprüft werden.

Betriebe, welche sowohl über Flächen im Berg- als auch im Talgebiet verfügen und im gleichen Jahr gleiche pflanzliche Erzeugnisse in beiden Gebieten herstellen (Parallelproduktion), sind einem höheren Risikoprofil zuzuordnen und demzufolge mindestens einmal alle zwei Jahre vor Ort zu kontrollieren. Bei solchen Betrieben muss insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der BAIV in Bezug auf die Warenflusstrennung von pflanzlichen Erzeugnissen, die nicht aus dem Berggebiet oder dem Sömmerungsgebiet stammen, kontrolliert werden (vgl. Ziffer 4).

4. Massnahmen zur Vermeidung von Vermischungen

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c

Die Betriebe nach Artikel 12 Absätze 1–3 müssen:

c. alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht nach dieser Verordnung erzeugt wurden, erforderlich sind;

Landwirtschaftliche Betriebe, welche pflanzliche Erzeugnisse herstellen und sowohl über Flächen im Berg- als auch im Talgebiet verfügen, müssen die Warenflusstrennung sicherstellen. Erzeugnisse, die nicht unter die BAIV fallen (Erzeugnisse aus dem Talgebiet), müssen getrennt von Erzeugnissen aus dem Berg- resp. Sömmerungsgebiet gelagert und verarbeitet werden. Ihr Verkauf ist gesondert zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind getrennte Lagervorrichtungen notwendig. Zudem ist die korrekte Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäss BAIV sicherzustellen.

5. Zertifizierungspflicht für den Viehhandel

Artikel 10 Absatz 1

Landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel, die die Bezeichnung «Berg» oder «Alp» enthalten, müssen auf allen Stufen der Produktion, des Zwischenhandels und der Herstellung bis einschliesslich der Etikettierung und der Vorverpackung zertifiziert werden.

Auf allen der Primärproduktion nachgelagerten Stufen entlang der Wertschöpfungskette ist jeder Schritt des Zwischenhandels und der Herstellung bis einschliesslich der Etikettierung und der Vorverpackung gemäss BAIV zertifizierungspflichtig. Dies gilt auch für den Viehhandel.

Diese Weisung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.